

Breitwieser, Jasmin; Goebel, Jürgen; Meyermann, Alexia; Verbund Forschungsdaten Bildung
Mustervertrag zur Übergabe von Daten nicht-wissenschaftlicher an wissenschaftliche Akteure - am Beispiel "Daten einer Lernplattform"

Version 1.0

Frankfurt : DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation 2025, 10 S. - (fdbinfo; 10)



Quellenangabe/ Reference:

Breitwieser, Jasmin; Goebel, Jürgen; Meyermann, Alexia; Verbund Forschungsdaten Bildung:
Mustervertrag zur Übergabe von Daten nicht-wissenschaftlicher an wissenschaftliche Akteure - am
Beispiel "Daten einer Lernplattform". Frankfurt : DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und
Bildungsinformation 2025, 10 S. - (fdbinfo; 10) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-326911 - DOI:
10.25656/01:32691

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-326911>

<https://doi.org/10.25656/01:32691>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz:
<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/deed> - Sie dürfen das Werk
bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen
sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes
anfertigen, solange sie den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm
festgelegten Weise nennen und die daraufhin neu entstandenen Werke bzw.
Inhalte nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit
denen dieses Lizenzvertrags identisch, vergleichbar oder kompatibel sind.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die
Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-License:
<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/deed.en> - You may copy,
distribute and transmit, adapt or exhibit the work or its contents in public and
alter, transform, or change this work as long as you attribute the work in the
manner specified by the author or licensor. New resulting works or contents
must be distributed pursuant to this license or an identical or comparable
license.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of
use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Jasmin Breitwieser, Jürgen Goebel, Alexia Meyermann

Mustervertrag zur Übergabe von Daten nicht-wissenschaftlicher an wissenschaftliche Akteure – am Beispiel „Daten einer Lernplattform“

Version 1.0 // Februar 2025

Impressum

Zitationsempfehlung

Breitwieser, J., Goebel, J. & Meyermann, A. (2025). Mustervertrag zur Übergabe von Daten nicht-wissenschaftlicher an wissenschaftliche Akteure – am Beispiel „Daten einer Lernplattform“. *fdbinfo 10*. doi: 10.25656/01:32691

Herausgeber

Verbund Forschungsdaten Bildung
am DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Rostocker Str. 6
60323 Frankfurt am Main
verbund@forschungsdaten-bildung.de
www.forschungsdaten-bildung.de

Redaktion und Layout

Ramona Gietzen

Publikationsreihe fdbinfo

In der Reihe fdbinfo erscheinen Beiträge zu den Themen Forschungsdaten, Forschungsdatenmanagement sowie Forschungsdateninfrastruktur. Publikationen in dieser Reihe sind nicht-exklusiv, das heißt, eine Veröffentlichung an anderen Orten ist möglich.

CC-Lizenz



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen – 4.0 International). Weitere Informationen zu Creative Commons finden Sie unter <https://creativecommons.org/>.

Mustervertrag zur Übergabe von Daten nicht-wissenschaftlicher an wissenschaftliche Akteure – am Beispiel „Daten einer Lernplattform“

Inhalt

1. Einführung	1
2. Mustervereinbarung	3
Anhang.....	10

1. Einführung

In der digitalen Welt kommt es zunehmend vor, dass Daten, die von nicht-wissenschaftlichen Akteuren erhoben werden, für die wissenschaftliche Forschung von Interesse sind. In der Bildungsforschung sind das beispielsweise Daten, die bei der Verwendung von Lernplattformen oder digitalen Tools zum Lernen entstehen. Um diese Daten wissenschaftlich nutzen zu können, bedarf es einer vertraglichen Regelung. Im Folgenden finden Sie einen Mustervertrag für die wissenschaftliche Nutzung eines solchen Datenbestands eines nicht-wissenschaftlichen Akteurs.

Dieser Mustervertrag zur Datenübergabe von nicht-wissenschaftlichen Unternehmen (hier vor allem: Plattform-Betreiber) an Wissenschaftler*innen wurde mit Expertise der Kanzlei RA Prof. Dr. Jürgen W. Goebel auf Basis von Datenaustauschvereinbarungen aus zwei Forschungsprojekten erarbeitet.

Das folgende Vertragsmuster regelt die Nutzung der Daten eines nicht-wissenschaftlichen Dienstleisters durch Forschende. Ein solcher Vertrag sollte insbesondere regeln,

- a) *welche Daten und Materialien von der datengebenden an die datennehmende Stelle übermittelt werden,*
- b) *wann und wie die Übergabe stattfindet und*
- c) *welche Rechte und Pflichten der Datennehmende ab dem Zeitpunkt der Übermittlung beim Umgang mit den Daten und den daraus resultierenden Ergebnissen hat.*

Grundlage dieses Mustervertrags bildet folgendes Beispiel.

Fallbeispiel: In einer Studie wird untersucht, wie Personen erfolgreich lernen und welche Rolle Lernplattformen dabei übernehmen. Das Forschungsprojekt benötigt Zugang zu den Nutzungsdaten der Lernplattform. Der Betreiber der Plattform verfügt über die Logdaten, die Informationen zur Nutzung der Lernplattform enthalten. Hierzu zählen Informationen darüber, wann, wie häufig, in welcher Form und wozu die Lernplattform genutzt wurde. Die Forschenden möchten diese Daten verwenden und sie mit weiteren Daten, die sie per Fragebogen direkt bei den die Plattform nutzenden Personen erheben,

verknüpfen. Im Sinne von Open Science und um die Anforderungen an die gute wissenschaftliche Praxis zu erfüllen, planen die Forschenden, die vom Betreiber der Lernplattform übermittelten Daten sowie die Daten der eigenen Erhebung längerfristig aufzubewahren und auch Dritten nach Projektende zur weiteren Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Hinweise zur Benutzung des Vertragsmusters

Der Mustervertrag ist an den jeweiligen konkreten Projektkontext anzupassen. Er ersetzt nicht die juristische Prüfung des jeweils finalen Vertragstextes. Durch das Forschungsprojekt anzupassende Passagen sind **[fett/blau]** hervorgehoben und mit Beispielen ergänzt. Erläuterungen und Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen sind **[kursiv/rot]** hervorgehoben.

Im Folgenden werden die Forschenden als **datennehmende Stelle** und der nicht-wissenschaftliche Akteur (hier also die Plattform) als **datengebende Stelle** bezeichnet. Die Personen, die beforscht werden, sind die Studienteilnehmenden oder im datenschutzrechtlichen Sprachgebrauch „betroffene Personen“.

Welche Vorkläarungen sind vor der Erstellung eines solchen Vertrags zu leisten?

Rechtliche Einordnung eines solchen Vertrags: Urheberrechtliche, datenschutzrechtliche, vertragliche Aspekte

Gegenstand der Übergabe sind Daten von Personen, die bei der datengebenden Stelle (der Lernplattform) vorliegen. Diese sollen weitergegeben werden an den Datennehmenden (die Forschergruppe). Zu klären ist daher:

- » Handelt es sich bei den Daten um personenbezogene Daten?
- » Handelt es sich um Daten mit Schöpfungshöhe, die dem Urheberrecht unterliegen?
- » Auf Basis welcher Vereinbarung wurden die Daten der Personen durch die datengebende Stelle erhoben und verarbeitet? Beinhaltet diese Vereinbarung die Erlaubnis zur Weitergabe von der datengebenden Stelle an die datennehmende Stelle?

Beispiel für eine in den Nutzungsbedingungen der Lernplattform enthaltene Klausel, die eine solche Erlaubnis enthalten sollte: „Ich stimme der im Informationsdokument beschriebenen Weiterleitung meiner Daten durch die Musterplattform GmbH zu Forschungszwecken an die Studienleitung entsprechender Projekte zu.“

Zu prüfen ist also, ob die Vereinbarung zwischen Lernplattform und deren Nutzenden es zulässt, dass die Daten weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten: Sollte es sich um personenbezogene Daten handeln, ist ferner die Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich. Sollte es sich um *nicht*-personenbezogene Daten handeln, können die Daten weitergegeben werden, sofern nicht etwas anderes mit den betroffenen Personen vereinbart wurde. Beispiel für eine solche Weitergabesperre: Die Nutzungsbedingungen der Lernplattform enthalten eine Klausel, die sinngemäß besagt: *Daten aus der Nutzung der Lernplattform werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.* Eine solche Klausel würde sich auch auf nicht-personenbezogene Daten beziehen. In diesem Fall wäre dann die Zustimmung der Personen einzuholen.

Beinhaltet die bestehende Nutzungsvereinbarung, auf Grundlage derer personenbezogene Daten erhoben wurden, *keine* Information über die Weitergabe der Daten an Dritte, ist es erforderlich, dass die datengebende Stelle, die Einwilligung der betroffenen Personen zur Weitergabe ihrer Daten einholt. Die datennehmende Stelle kann die Einwilligung hierzu nicht selbst einholen, wenn ihr die Kontaktinformationen fehlen. Denn in diesem Fall müsste ihr die Lernplattform schon personenbezogene Daten der betroffenen Personen weitergegeben haben, wozu sie gerade nicht befugt ist. Anders verhält es sich jedoch, wenn der Kontakt zwischen Schüler*innen und Forschenden bereits besteht und nicht erst durch Vermittlung der Lernplattform hergestellt werden muss. Beispielsweise wenn die Forschenden für ihre Studie gezielt Nutzende der Lernplattform rekrutieren.

Urheberrechtlich geschützte Daten: Handelt es sich bei den weiterzugebenden Daten um urheberrechtlich geschützte Daten der Nutzenden oder der datengebenden Stelle, die dann Urheber der Daten/des Werkes bzw. zumindest Inhaber der Verwertungsrechte an diesen Daten wären, ist das Einverständnis der Rechteinhaber erforderlich. Sollte die bestehende Vereinbarung dies nicht bereits beinhalten, ist die Einwilligung bzw. eine entsprechende Rechte-Übertragung hierzu einzuholen bzw. vorzunehmen. Ein Beispiel hierfür könnte sein, dass die Nutzenden der Lernplattform eigene literarische Texte auf dieser verfasst haben.

Des Weiteren könnten auch die Urheberrechte der datengebenden Stelle selbst betroffen sein, insofern Tests und Aufgaben mit Werk-Charakter als Teil des Datenbestands übermittelt werden sollen. In diesem Fall ist die Nutzungserlaubnis der datengebenden Stelle einzuholen. Dies kann im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung zwischen datengebender und datennehmender Stelle durch eine entsprechende Rechte-Übertragungsklausel erfolgen.

Dies vorausgeschickt, wird die folgende Mustervereinbarung vorgeschlagen.

2. Mustervereinbarung

Im Folgenden finden Sie die Vorlage. Die Vereinbarung ist als editierbare Word-Datei zum Download verfügbar unter www.forschungsdaten-bildung.de/training-beratung/handreichungen.

Vereinbarung zur Weitergabe von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken

(Stand: 10.02.2025)

Zwischen

[[Vertragspartner, Anschrift](#)]

vertreten durch [[vertretungsberechtigte Person, z. B. Direktor/in, eintragen](#)]

- nachfolgend: datennehmende Stelle -

und

[[Vertragspartner, Anschrift](#)]

vertreten durch [[vertretungsberechtigte Person eintragen](#)]

- nachfolgend: datengegebende Stelle -

wird im Hinblick auf die im Anhang „Datenbasis“ genannten Datenbestände folgender Vertrag geschlossen: --

Präambel

In einer Präambel können die Parteien vorgestellt und das Ziel des Vertrags kurz beschrieben werden. Die Präambel selbst enthält keine unmittelbar geltenden Regelungen. Sie kann aber als Auslegungshilfe herangezogen werden, wenn es Meinungsverschiedenheiten zu einzelnen Vertragsklauseln geben sollte.

(1) Die datennehmende Stelle ist [Vertragspartner 1 einfügen mit vollständigem Namen und Tätigkeitsgebiet]. Die datennehmende Stelle führt folgende Studie durch, für die sie Daten benötigt: [Studienbeschreibung, ggf. geplante Verwendung der zu übermittelnden Daten beschreiben.]

(2) Die datengegebende Stelle ist [Vertragspartner 2 einfügen mit vollständigem Namen und Tätigkeitsgebiet]. Die datengegebende Stelle verfügt über Daten, die die datennehmende Stelle für ihre Studienzwecke verwenden möchte.

(3) Die vorliegende Vereinbarung schließen die Vertragsparteien zu dem Zweck, der datennehmenden Stelle Datenbestände und Materialien zum Zwecke der wissenschaftlichen, nicht kommerziellen Forschung und Lehre zu übermitteln und die in diesem Vertrag festgelegten Rechte an diesen einzuräumen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Überlassung der im Anhang genannten Datenbestände und Materialien (im Folgenden „Datenbasis“ genannt) und die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß § 2 zu den in der Präambel beschriebenen Zwecken nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

§ 2 Rechteeinräumung und Nutzungsbeschränkung

Diese Klausel ist das Kernstück des Vertrags, denn aus ihr ergibt sich, für welche Zwecke die zu übergebenden Daten verwendet werden dürfen. Sicherzustellen ist dabei vor allem, dass die datengegebende Stelle auch über die Rechte verfügt, die sie der datennehmenden Stelle einräumen soll.

(1) Die datengegebende Stelle räumt der datennehmenden Stelle ein einfaches zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Datenbasis ein. Die datennehmende Stelle wird dabei berechtigt, die Datenbasis zu speichern und für den Zweck der langfristigen Sicherung und weiteren Auswertung aufzubereiten und zu bearbeiten. Dabei kann die datennehmende Stelle alle Maßnahmen, technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden, die sie nach eigenem Ermessen für sachdienlich hält. Die datennehmende Stelle wird weiter berechtigt, die Datenbasis Dritten für deren wissenschaftliche Zwecke zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Nutzung der Datenbasis schließt die datennehmende Stelle mit den Dritten entsprechende Verträge.

(2) Die datengegebende Stelle versichert, dass die Datenbasis frei von Rechten Dritter ist, die der Nutzung zum Vertragszweck entgegenstehen. Verstößt die datengegebende Stelle gegen diese Pflicht und entsteht der datennehmenden Stelle durch die Inanspruchnahme eines Dritten ein Schaden, stellt die datengegebende Stelle die datennehmende Stelle von derartigen Ansprüchen Dritter frei. Die datengegebende Stelle wird dabei die datennehmende Stelle nach Kräften bei der Rechtsverteidigung unterstützen und die für die Rechtsverteidigung erforderlichen Kosten tragen. Im Übrigen bleiben die Urheberrechte der datengegebenden Stelle und ihrer Nutzenden unberührt.

§ 3 Datenübermittlung

Die Parteien legen gemeinsam die technischen und organisatorischen Einzelheiten zur Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Datenbasis fest. Diese Einzelheiten werden in die Anlage zu diesem Vertrag aufgenommen. **Die erste Lieferung der Datenbasis erfolgt innerhalb von xxx Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung. Weitere Lieferungen erfolgen dann in zeitlichen Abständen, die ebenfalls in der Anlage festgeschrieben sind.**

§ 4 Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der einschlägigen Landesdatenschutzgesetze, einzuhalten.

(2) Die datennehmende Stelle verpflichtet sich ferner, die Datenbasis nur gemäß den Einwilligungen der Nutzenden der datengebenden Stelle sowie gemäß allen mit den Studienteilnehmenden vereinbarten Bestimmungen zur Sicherung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu nutzen.

[Falls Daten außerhalb Deutschlands erhoben werden:

(Absatznummer) Die datengebende Stelle versichert, etwaige abweichende oder weitergehende Datenschutzbestimmungen anderer Länder, in denen die Daten erhoben wurden, im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtseinräumung beachtet zu haben.]

Anmerkung: Sind bei den Daten, die von der datengebenden an die datennehmende Stelle geliefert werden, auch besondere Kategorien von Daten nach Art. 9 DS-GVO betroffen, wären hier eventuell noch Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOM) anzusprechen, die die datennehmende Stelle im Hinblick auf diese besonderen Daten zu treffen hat. Fallen solche Daten nicht an, kann darauf verzichtet werden.

§ 5 Langfristsicherung im Sinne der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis

Dieser Paragraph bildet die Grundlage dafür, dass die Daten im Sinne der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis aufbewahrt werden dürfen.

(1) Die datennehmende Stelle erwirbt ergänzend zu § 2 Absatz 1 das Recht, die Datenbasis für langfristige Zwecke an einem gesicherten Ort aufzubewahren (siehe dazu auch § 6 Absatz Satz 2).

(2) Sind davon personenbezogene Daten betroffen, gilt Absatz 1 nur für den Fall, dass die erforderliche Einwilligung der betroffenen Personen, insbesondere der Nutzenden der datengebenden Stelle, hierzu vorliegt.

§ 6 Weitergabe durch die datennehmende Stelle an Dritte

*Dieser Paragraph bildet die Grundlage dafür, dass die von der datengebenden Stelle übermittelten Daten (auch wenn diese Urheberrechte an den Daten hat) und daraus resultierende verarbeitete Datenprodukte an andere Wissenschaftler*innen zum Zwecke der wissenschaftlichen Nachnutzung (Forschung und Lehre) weitergegeben werden dürfen.*

(1) Die datennehmende Stelle erwirbt gemäß § 2 Absatz 1 das Recht, die Daten in der ursprünglichen oder in verarbeiteter Form mit Dritten zur wissenschaftlichen Nachnutzung unter kontrollierten Bedingungen zu teilen. Zu diesem Zweck können die Daten auch an ein Repositorium wie bspw. ein Forschungsdatenzentrum weitergegeben werden.

(2) Handelt es sich um personenbezogene Daten gilt Absatz 1 nur für den Fall, dass die erforderliche Einwilligung der betroffenen Personen hierzu vorliegt.

§ 7 Arbeitsergebnisse

(1) Grundsätzlich stehen die Rechte an den von der datennehmenden Stelle erzeugten Arbeitsergebnissen, die auf der von der datengebenden Stelle übermittelten Datenbasis basieren oder diese einbeziehen, der datennehmenden Stelle zu.

(2) Die datennehmende Stelle kann Arbeitsergebnisse, die auf der von der datengebenden Stelle übermittelten Datenbasis basieren oder diese einbeziehen, ohne vorherige Zustimmung der datengebenden Stelle veröffentlichen. Dies gilt gleichfalls für Dritte, die unter den in § 6 getroffenen Bestimmungen Zugriff auf die Datenbasis haben und darauf basierende Arbeitsergebnisse erzeugen.

Anmerkung: Denkbar wäre es hier zu regeln, dass die datengebende Stelle bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen namentlich genannt wird.

§ 8 Kosten

Beide Vertragsparteien tragen ihre jeweiligen Kosten des Vertrags und seiner Durchführung selbst. Insbesondere die erstmalige und laufende Überlassung der Datenbasis findet unentgeltlich statt.

Anmerkung: Selbstverständlich kann bezüglich der Kosten auch eine andere Regelung getroffen werden. Das ist Verhandlungssache.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

Für die datennehmende Stelle ist von besonderer Bedeutung, dass die datengebende Stelle auch tatsächlich über die Rechte verfügt, die sie der datennehmenden Stelle einräumt. Ist das nicht der Fall und erleidet die datennehmende Stelle dadurch einen Schaden (etwa, weil sie Dritte wegen Verletzung ihrer Rechte in Anspruch nehmen), hat die datengebende Stelle die datennehmende Stelle davon freizustellen. Im Übrigen können beide Seiten durch ein vertragswidriges Verhalten der jeweils anderen Partei einen Schaden erleiden. Diese Klausel schränkt dabei die gegenseitige Haftung im rechtlich zulässigen Maß ein.

(1) Die datengebende Stelle sichert zu, dass sie als Rechteinhaberin berechtigt ist, der datennehmenden Stelle, die für die durch diesen Vertrag gestatteten Nutzungen erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Darüber hinaus garantiert sie, dass der vertragsgegenständlichen Nutzung der Daten durch die datennehmende Stelle und deren Weitergabe an interessierte Forschende keine Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Verstößt die datengebende Stelle gegen die Pflichten aus Absatz 1 und entsteht der datennehmenden Stelle durch die Inanspruchnahme eines Dritten ein Schaden, stellt die datengebende Stelle die datennehmende Stelle von jeglichen Ansprüchen frei. Sie wird der datennehmenden Stelle ferner bei

der Rechtsverteidigung alle notwendigen Unterstützungen bieten, wozu insbesondere die Übernahme der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung gehört.

(3) Die Parteien haften einander nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln; die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) sowie bei der Haftung für zugesicherte Eigenschaften. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf vorhersehbare typische Schäden beschränkt. Eine Haftung für die Eignung der Datenbasis für den von der datennehmenden Stelle intendierten Zweck wird nicht übernommen.

(4) Soweit die Datenbasis Dritten zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird, sollen diese verpflichtet werden, der datengebenden Stelle für alle Schäden zu haften, die ihr aus nicht vereinbarungsgemäßem Umgang (fahrlässig oder vorsätzlich) im Rahmen der Überlassung der Datenbasis entstehen und stellen diese insoweit von Haftungsansprüchen Dritter frei. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die datennehmende Stelle nachweisen kann, dass sie die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

(5) Haftungsfälle berechtigen die Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt davon unberührt. Dies umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

§ 10 Laufzeit der Vereinbarung; Kündigung

Die Kündigung gilt prospektiv. Die zuvor übermittelten Daten dürfen entsprechend der bis zur Kündigung geltenden Vereinbarung verarbeitet und weitergegeben werden. Ergebnisse können entsprechend publiziert werden. Die bei der datennehmenden Stelle angefallenen Datenbestände müssen nicht vernichtet werden.

Diese Vereinbarung kommt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zustande. Sie ist unbestimmt. Eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von [sechs] Monaten zum Quartalsende ist jederzeit möglich.

§ 11 Schlussbestimmungen

Standardformulierungen für den Fall, dass einzelne Klauseln unwirksam werden; geltungserhaltende Klauseln sind schwierig und häufig unwirksam.

(1) Für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist allein die vorliegende Vereinbarung maßgeblich. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Frühere Abreden oder Piktuationen im Hinblick auf den hier maßgeblichen Vertragsgegenstand verlieren mit Abschluss dieser Vereinbarung ihre Wirksamkeit.

(2) Für eine wirksame Kündigung, Abänderung, Ergänzung oder Auflösung der vorliegenden Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformabrede.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Vertragspartner durch eine neue gültige Bestimmung ersetzen, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.

(4) Sollte die Erarbeitung einer solchen neuen Bestimmung nicht möglich sein und wären die unwirksamen Bestimmungen von derart wesentlicher Bedeutung für die gesamte Vereinbarung, dass vernünftigerweise angenommen werden kann, dass die Parteien ohne diese Bestimmung die Vereinbarung insgesamt nicht eingegangen wären, ist ausnahmsweise in diesem Fall der gesamte Vertrag unwirksam.

(5) Auf das Vertragsverhältnis ist deutsches Recht anzuwenden. Soweit die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung [[Sitz des XXX, z.B. Frankfurt am Main](#)].

Anhang

Datennehmende Stelle

Datengegebende Stelle

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Anhang

In dieser Anlage sind die im Einzelfall zu übermittelnden Daten zu spezifizieren. Dazu gehören Angaben zu Art und Umfang der Daten und Dateien sowie die Angabe des Personenkreises, auf den sich die Daten beziehen. Des Weiteren sollte benannt werden, ob es sich um personenbezogene Daten handelt. Auch weitere Details zu den vertragsgegenständlichen Daten, ihren technischen Eigenschaften etc. können hier festgehalten werden.

- » *Name der Datei bzw. Dateigruppe*
- » *Datentyp und Speicherformat, z. B. Audiodatei, Textdatei, Tabelle, z. B. docx, dta, mp3, jpg*
- » *Beschreibung der Datei: Kurze inhaltliche Beschreibung der Datei wie z. B. Angaben zur Anzahl an Untersuchungsobjekten bzw. Fällen und Anzahl an Variablen bzw. Leitfragen etc.*
- » *Hinweise zur Zusammengehörigkeit von Dateien*
- » *Datenschutzrechtlich relevante Inhalte*
- » *Urheberrechtlich relevante Inhalte*

Datenbasis (zu § 1)

[stichpunktartige Beschreibung der konkret auszutauschenden Daten; zum Beispiel: Die datengebende Stelle stellt Logdaten aus der Nutzung der von ihr betriebenen Lernplattform „Musterplattform“ zur Verfügung, und zwar: ...]

[Nennung der Personengruppe, um deren Daten es sich handelt, z. B. „alle Teilnehmende der von der datennehmenden Stelle im Zeitraum 01.01.2021 - 03.02.2021 durchgeführten Studie `XY`“; „alle Personen, die die von der datengebenden Stelle betriebene Lernplattform ‚YX‘ im Zeitraum 01.01.2001 – 01.01.2002 genutzt haben.“]

[Beschreibung der Materialien, die übermittelt werden sollen; das sind Materialien, die den Datenbestand ergänzen und erläutern, zum Beispiel das Codebuch, das die übermittelten Daten sowie eventuell bereits erfolgte Aufbereitungsschritte erläutert.]

Datenübermittlung (zu § 3)

Die datennehmende Stelle erhält die Datenbasis auf maschinenlesbaren, verschlüsselten Datenträgern in der Regel einen Monat nach Abschluss dieses Vertrags per Post an die im Vertrag angegebene Postanschrift. Das Passwort zur Entschlüsselung wird in getrenntem Schreiben zugestellt.